



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL DER LANDRAT

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

Asse II- Koordinationskreis  
Udo Dettmann  
Am Bahndamm 3

Auskunft erteilt

Frau Eidam

Zimmer 012

38321 Groß Denkte

Durchwahl (05331) 84-414	Vermittlung (0 53 31) 84-0	E-Mail j.eidam@lkwf.de
-----------------------------	-------------------------------	---------------------------

**Ordnungs- und Verbraucherschutzamt  
-Abt. Ordnungs-, Rettungs- und Feuerwehrwesen-**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Geschäftszeichen  
I/321-Ei

Datum

18. Februar 2009

## Öffentlicher Aufzug und Versammlung nach dem Versammlungsgesetz

hier: Lichterkette – wir bringen Licht ins Dunkel

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dettmann,

für die angemeldete Veranstaltung am 26.02.2009 hat mich die Polizeidirektion Braunschweig zur zuständigen Versammlungsbehörde bestimmt.

Nach der mit Ihnen erfolgten Erörterungen am 06.02.2009 sowie am 13.02.2009 wird die Veranstaltung wie folgt bestätigt:

Thema: Lichterkette – wir bringen Licht ins Dunkel  
von Braunschweig über Asse II zum Schacht Konrad

Datum/ Uhrzeit: Beginn des Aufbaus : Donnerstag, 26.02.2009, ab 18.00 Uhr  
Beginn der Veranstaltung: Donnerstag, 26.02.2009, 19.00 Uhr  
Abbau der Veranstaltung: Donnerstag, 26.02.2009, bis 20.00 Uhr

Teilnehmerzahl: 4.000 – 10.0000 Personen

Veranstalter: Asse II – Koordinationskreis,  
Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad  
BiBS

Hilfsmittel: Trommeln und Gesang  
Fackeln und Transparente  
landwirtschaftliche und andere Fahrzeuge  
Infostände  
Handzettel  
Megaphon/ Elektro- Akustische Verstärkeranlage  
Info- und Versorgungsstände

### BESUCHSZEITEN

Dienstag, Mittwoch u. Freitag 8.30 - 12.30 Uhr  
Montag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr

### TELEFAX

(05331) 84430 o. (05331) 84366  
INTERNET  
<http://www.LK-Wolfenbuettel.de>

### BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE

Postbank Hannover 13659-307 BLZ 250 100 30  
Nordd. Landesbank Wolfenbüttel 9 802 042 BLZ 250 500 00  
Volksbank Wolfenbüttel -Salzgitter 103600900 BLZ 27092555

Anmelder und verantwortliche Leiter:

Udo Dettmann, Am Bahndamm 3, 38321 Groß Denkte  
Tel.: 0177/ 2 00 00 86

Peter Dickel, Luisenstraße 25, 38188 Braunschweig  
Tel.: 0531/ 89 56 01 (keine Mobilfunknummer vorhanden)

**Ort und Ablauf:**

**Abschnitt 1 Braunschweig:**

Beginn: Kohlmarkt über  
Friedrich- Wilhelm- Straße, Waisenhausdamm, Stobernstraße, Auguststraße, Kennedyplatz, Kurt-  
Schuhmacher- Straße bis zum Bahnhof. Vom Bahnhof über den Berliner Platz, Salzdahlumer Straße,  
Griegstraße, Welfenplatz (Südstadt), Retemeyerstraße, Nietzschestraße, Möncheweg bis Mascherode.  
In Mascherode über die Straßen „Hinter den Hainen“ und „Am Steintore“ zur Salzdahlumer Straße bis  
Salzdahlum.

**Verantwortliche Leiterinnen für diesen Streckenabschnitt:**

Birgitt Süßner- Greve, Bernerstraße 6, 38106 Braunschweig  
Tel.: 01577/ 44 88 45 2

Jutta Plinke, Leonhardstraße 32, 38102 Braunschweig  
Tel.: 01515/ 92 300 90

**Abschnitt 2 Wolfenbüttel:**

Von Salzdahlum über  
Apelstedt, Dettum, Mönchevahlberg, Groß Vahlberg, Remlingen, Wittmar, Groß Denkte, Wendessen,  
die B 79 entlang zur  
Leopoldstraße, Juliusmarkt, St. Trinitatis zum Holzmarkt. An der Hauptkirche vorbei zum Kornmarkt über  
den Stadtmarkt und die Fußgängerzone zum Schlossplatz. Vom Schloss zur Dr.-Heinrich-Jasper-  
Strasse, Hohe Brücke und Frankfurter Straße nach Fümmelse

**Verantwortliche LeiterInnen für diesen Streckenabschnitt:**

Udo Dettmann, Am Bahndamm 3, 38321 Groß Denkte  
Tel.: 0177/ 2 00 00 86

Margret Toepfer, Alter Weg 10, 38302 Wolfenbüttel  
Tel.: keine Mobilfunknummer vorhanden

**Abschnitt 3 Salzgitter:**

Von Fümmelse bis nach Bleckenstedt (Bergwerk KONRAD)

**Verantwortliche Leiter für diesen Streckenabschnitt:**

Ludwig Wasmus, Bleckenstedter Straße 37, 38239 Salzgitter  
Tel.: keine Mobilfunknummer vorhanden

Björn Harmening, Klunkau 22, 38226 Salzgitter  
Tel.: keine Mobilfunknummer vorhanden

**Die Heimreise der Teilnehmer erfolgt individuell ab Versammlungsende. Sie ist nicht Bestandteil der versammlungsrechtlichen Veranstaltung.**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz vom 15.11.1978 (BGBl.I S.1789) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende beschränkende Verfügungen getroffen:

1. Der Versammlungsleiter hat seine Leitungs- und Ordnungsfunktion für den Streckenabschnitt, an dem er persönlich nicht anwesend sein kann, stellvertretend wahrnehmen zu lassen. Die jeweils leitenden Verantwortlichen haben stets anwesend und erreichbar zu sein. Sie haben sich unaufgefordert den entsandten Polizeikräften zu erkennen zu geben. Sofern Teilnehmer Anweisungen des Versammlungsleiters oder seiner Stellvertreter missachten, ist sofort die Polizei zu verständigen. Der Leiter der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist gesetzlich verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.
2. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sollten Beachtung finden. Vorhandene Geh-, Rad- und Feldwege sind im Hinblick auf die Aufstellung der Informationsstände und der sonstigen Aktivitäten der Veranstalter zwingend zu benutzen. Wenn keine Geh-, Rad- oder Feldwege vorhanden sein sollten, sind die Stände möglichst am Fahrbahnrand zu platzieren. Gleiches gilt auch im Bezug auf das Parken. Wo die Möglichkeit besteht, muss auf den Parksammelplätzen sowie den Feldwegen geparkt werden.
3. Der Betrieb elektroakustischer Hilfsmittel ist auf die Dauer der angemeldeten Veranstaltung beschränkt. Beim Einsatz von Lautsprecheranlagen ist der für angrenzende Wohngebiete einzuhalten- de Lärmschutzpegel von 70 dbA einzuhalten. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
4. Bei den während der Veranstaltung benutzten Fackeln ist dafür Sorge zu tragen, dass die abgebrannten Fackeln in einem geeigneten Gefäß abgelöscht und entsorgt werden. Da die Strecke teilweise an Waldgebieten entlang führt, wird das Bereithalten von Feuerlöschern (bspw. an den Informationsständen) als erforderlich angesehen.
5. Der Aufzug hat die beantragte Streckenführung einzuhalten. Für die Verkehrssicherung ist der verantwortliche Leiter oder dessen Stellvertreter verantwortlich. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Polizei vor Ort möglich.
6. Der Versammlungsleiter und seine Stellvertreterin haben vor Beginn der Veranstaltung alle Teilnehmer über die wesentlichen Inhalte dieser Verfügung zu informieren und über die Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Er hat den Versammlungsteilnehmern die erteilten Auflagen bekannt zu geben und auf deren unbedingte Einhaltung hinzuwirken.

**Die sofortige Vollziehung der beschränkenden Verfügungen zu Ziffer 1 bis 6 wird angeordnet.**

### **Begründung und Hinweise:**

#### Zu 1:

Nach § 18 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs.1 VersG muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einen Veranstaltungsleiter haben; dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat er während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 18 Abs.1 i.V.m. § 8 VersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters zu befolgen (§ 18 Abs.1 i.V.m. § 10 VersG). Daher ist der Versammlungsleiter auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist daher erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter sicherzustellen. Der Versammlungsleiter oder seine Stellvertreterin müssen daher während der gesamten Versammlungsdauer lückenlos anwesend und erreichbar sein.

#### Zu 2:

Diese beschränkende Verfügung dient zum einen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des örtlichen Straßenverkehrs sowie der Sicherheit der Teilnehmer an dem Straßenverkehr als auch der

Teilnehmer an der Veranstaltung. Da die Informationsstände sowie sonstige Aktivitäten des Veranstalters, wie z.B. das Aufstellen von Feuertonnen, Teil der angemeldeten Versammlung sind, müssen diese so platziert werden, dass eine Gefährdung der Teilnehmer an dem örtlichen Straßenverkehr sowie eine

Gefährdung der Veranstaltungsteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Hinzukommend ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Veranstaltung in den Abendstunden stattfindet, wonach alle Aktivitäten, Informationsstände oder parkende Kraftfahrzeuge auf der Fahrbahn ein besonderes Risiko darstellen. Somit wird ausdrücklich vorgegeben, dass die Stände und Aktivitäten möglichst am Fahrbahnrand abgehalten/ aufgebaut werden, sofern keine Geh-, Rad- und Feldwege vorhanden sein sollten. Auch im Hinblick auf das Parken sollen grundsätzlich die gesondert ausgewiesenen Parksammelplätze sowie die Feldwege genutzt werden.

Zu 3:

Die Benutzung elektroakustischer Verstärkungsanlagen gehört als Ausfluss des Rechtes auf freie Meinungsäußerung dann zum immanenten Bestandteil des Versammlungsrechts, wenn die Versammlung ohne eine solche Verstärkungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden könnte. Es ist das Interesse des Versammlungsveranstalters an einer möglichst weit reichenden Meinungsverbreitung mit dem Interesse insbesondere derjenigen Personen, die im Versammlungsbereich arbeiten, wohnen oder sich aus anderen Gründen aufhalten und möglicherweise nicht an der Versammlungsthematik interessiert sind, abzuwägen.

Zu 4:

Die beschränkende Verfügungen dienen der Gewährleistung der Einhaltung umweltrechtlicher sowie brandschutztechnischer Belange.

Zu 5:

Die Streckenführung dient der Sicherheit und Leichtigkeit des örtlichen Straßenverkehrs, welche der Kundgebung bzw. Demonstration gleichrangig gegenübersteht.

Zu 6:

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs der Versammlung ist es erforderlich, die Teilnehmer rechtzeitig über ihre Pflichten unter Hinweis auf bußgeld- und strafbewehrte Zuwiderhandlungen zu belehren. Alle Teilnehmer müssen die Anweisungen des Versammlungsleiters und seiner Stellvertreter, die behördlichen und polizeilichen Anordnungen sowie die gesetzlichen Ver- und Gebote beachten. Zu den gesetzlichen Pflichten der Teilnehmer gehören insbesondere das Gebot zur Friedlich- und Gewaltlosigkeit, die Weisungsgebundenheit, das Verbot des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie die Verbote der Uniformierung und Vermummung. Insbesondere hat der Veranstalter vor Durchführung der Veranstaltung die Fahrzeugführer bzw. Teilnehmer hinzuweisen auf Parkplatzsammelstellen, das Parken innerhalb der angrenzenden Ortschaften oder auf den Wegen der Feldmarksinteressentschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Das überwiegende öffentliche Interesse an einer der getroffenen Verfügungen erfordert deren sofortige Durchsetzbarkeit. Die oben aufgeführten Verfügungen dienen u.a. einem reibungslosen Ablauf der Versammlung. Das öffentliche Interesse in einem reibungslosem Ablauf ist hierbei vor allem in der sicheren Durchführung der Veranstaltung zu sehen. Da sich die Strecke der Versammlung über insgesamt ca. 52 Km erstreckt und ein Teil der Strecke außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, wo teils keine Geh- und Radwege vorhanden sind, ist im Hinblick auf die Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung sowie der Teilnehmer am Straßenverkehr das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der o.a. Verfügungen höher zu bewerten als das private Interesse an der grundsätzlichen Durchführung der Veranstaltung. Es kann also

im Hinblick auf die erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht hingenommen werden, dass durch Klageerhebung gegen eine der beschränkenden Verfügungen die grundsätzliche aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintreten würde.

Die Durchführung der Veranstaltung wird durch die o.a. beschränkenden Verfügungen nicht beeinträchtigt.

### **Allgemeine Hinweise**

Auf den öffentlichen Personennahverkehr ist Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen muss jederzeit, insbesondere in gesperrten oder teilweise gesperrten Straßenbereichen, sichergestellt sein.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeit nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnisse allen Beteiligten bewusst sein muss, dass bei der Durchführung der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen, insbesondere für die Veranstaltungsteilnehmer, kein Winterdienst erfolgen kann.

Darüber hinaus sind alle Vereinbarungen, Anregungen und Empfehlungen aus dem Koordinationsgesprächen vom 06.02.2009 sowie vom 13.02.2009 zwischen dem Veranstalter, den Versammlungsbehörden, den Straßenbaulastträgern und der Polizei zu beachten. (siehe anliegende Protokolle)

Gewerbliche Imbiss-Stände am Versammlungsplatz haben keine zwingende funktionale versammlungsrechtliche Bedeutung. Der Aufsteller hat daher alle gewerbebezogenen Vorschriften und Erlaubnisvorbehalte zu beachten.

Als Veranstalter haften Sie für alle Schäden im Rahmen Ihrer straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Es wird daher empfohlen, eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die aus Anlass der übermäßigen Straßennutzung entstehen könnten.

Von den Teilnehmern der Veranstaltung weggeworfene Informationsschriften, Flugblätter und andere Gegenstände sind wieder aufzusammeln. Eine aufgrund Ihrer Veranstaltung zusätzlich erforderliche Straßenreinigung kann seitens der jeweils zuständigen Reinigungsfirma im Rahmen der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Eidam